

# **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Vertreter in der Verbandsversammlung und des Vorsitzenden der Bezirksversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG)**

## **- Entschädigungssatzung -**

Auf der Grundlage des § 16 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung des GKG-LSA v. 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Art. 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes v. 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. § 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) v. 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288 ), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, i.V.m. dem Runderlass des MI vom 16.06.2014 (MBI. LSA Nr. 20, S. 2014 vom 30.06.2014) sowie § 6 Abs. 7 der Verbandssatzung des ZWAG vom 27.07.2015 hat die Bezirksversammlung des ZWAG in ihrer Sitzung am 02.11.2015 folgende Entschädigungssatzung beschlossen (Beschlussnummer 19 / 2015):

### **§ 1 Generelles**

Den Vertretern der Mitgliedsgemeinden in der Bezirksversammlung des ZWAG sowie dem Vorsitzenden der Bezirksversammlung des ZWAG wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.

### **§ 2 Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Vertreter in der Bezirksversammlung erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 40,00 € sowie für die Anreise und Teilnahme an den Sitzungen der Bezirksversammlung eine Sitzungspauschale von 13,00 €. Die monatliche Pauschale entfällt, wenn die Vertreterfunktion in der Bezirksversammlung länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt wird.
- (2) Der Vorsitzende der Bezirksversammlung erhält für seine Tätigkeit eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 63,00 €.
- (3) Im Falle der Vertretung des Vorsitzenden in der Bezirksversammlung durch einen Stellvertreter für einen zusammenhängenden Zeitraum von länger als vier Wochen, wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 nachträglich gezahlt.

### **§ 3 Reisekostenvergütung**

- (1) Die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen Reisekosten werden erstattet, wenn ein notwendiges Erfordernis besteht, die Reise vorher beantragt und vom Vorsitzenden der Bezirksversammlung genehmigt wurde. Die Abrechnung erfolgt nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen. Dabei wird die Reisekostenstufe B zugrunde gelegt.

- (2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

#### **§ 4 Zahlweise**

Aufwandsentschädigungen und Sitzungspauschalen werden den Berechtigten jeweils halbjährlich nachträglich auf eine dem ZWAG benannte Bankverbindung überwiesen. Im Falle des § 3 – Reisekostenvergütung – erfolgt die Bezahlung innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung und Genehmigung sowie entsprechender Nachweisführung.

#### **§ 5 Steuerliche Behandlung**

Bezüglich der steuerlichen Behandlung wird auf den Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 11.12.2001 (MBI. LSA S. 2002, S. 230), geändert durch Erlass vom 18.02.2008 (MBI. LSA S. 184 – Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden) verwiesen. Der Erlass findet in der jeweils geltenden Fassung seine Anwendung.

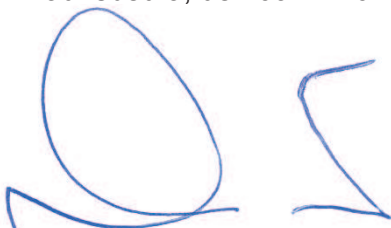
#### **§ 6 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

#### **§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des ZWAG vom 10.04.2013 außer Kraft.

Braunsbedra, den 09.11.2015



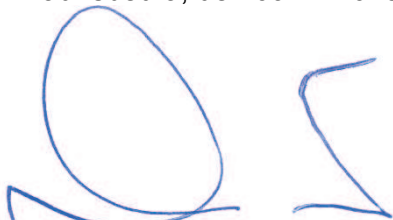
M. Vogler  
Verbandsgeschäftsführer



**Ausfertigung – Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende, mit Beschluss der Versammlung vom 02.11.2015 beschlossene und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis mit Schreiben vom 09.11. 2015 angezeigte Entschädigungssatzung des ZWAG wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen.

Braunsbedra, den 09.11.2015



M. Vogler  
Verbandsgeschäftsführer

